

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

## Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Schongau z.Hd. Herrn 1. Bürgermeister o.V.i.A. Münzstr. 1 - 3 86956 Schongau



Vollzug der Baugesetze; 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schongau; Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB

### Anlagen:

- 1 Empfangsbestätigung
- 1 Verfahrensakt

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt folgenden

### BESCHEID:

Die mit Beschluß des Stadtrates vom 17.10.2006 festgestellte 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schongau in der Planfassung vom 27.10.2006, einschließlich Begründung wird gemäß § 6 BauGB genehmigt.

#### Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBauGB zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB bedarf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung der Genehmigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau als der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Flächennutzungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

#### **Bauamt**

Pütrichstraße 8 82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:

Herr Kergl

Zimmer Nr.: 217 Tel.: (0881)681-1235 Fax. (0881)681-2290 h.kergl@lra-wm.de

Weilheim i. OB, 29.04.2008

Unser Aktenzeichen: (Bitte bei Antwort angeben) 610-2; Sg. 40 Nr. 1.14

Ihr Schreiben vom: 14.04.2008

In Aktenzeichen. III/2 - schw

Öffnungszeiten: Montag-Freitag 08:00 - 12:00 Uhr Dienstag 14:00 - 16:00 Uhr Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Telefonvermittlung: (0881) 681-0

www.weilheimschongau.de

Bankverbindungen:

Verein. Sparkassen Weilheim BLZ 703 510 30 Kto. 1032

Kreissparkasse Schongau BLZ 734 514 50 Kto. 356 Weiteres Verfahren:

Der geänderte Flächennutzungsplan ist mit seiner Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In die Bekanntmachung ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB (vgl. § 215 Abs.2 BauGB) aufzunehmen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in der Bekanntmachung darzulegen. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Danach sind vier Ausfertigungen des Flächennutzungsplans (versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk), die Begründung und ein Nachweis über die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung dem Landratsamt Weilheim-Schongau zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes nochmals vorzulegen.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Messerschmid